

## Beschlussvorlage öffentlich

Federführendes Amt <b>Amt für Umweltschutz und Straßenbau</b>	Nr. <b>057/2025/1</b>
--	--------------------------

**Betreff:**

Änderung der Gesellschaftsverträge des ECOWEST VERBUNDES und des MVA HAMM VERBUNDES

Beratungsfolge	Termin
<b>Ausschuss für Umwelt, Klimaschutz, Mobilität und Planung</b> Berichterstattung: Ltd. KBD André Hackelbusch	
<b>Finanzausschuss</b> Berichterstattung: KD Dr. Stefan Funke und Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	06.06.2025
<b>Kreisausschuss</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	27.06.2025
<b>Kreistag</b> Berichterstattung: Dezernent für Bauen, Planung und Umwelt Michael Ottmann	04.07.2025

**Beschlussvorschlag:**

1. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 1** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG), ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
2. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 2** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
3. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 3** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.

4. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 4** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ECOWEST LOGISTIK GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
5. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 5** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der Kompostwerk Warendorf GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
6. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 6** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MVA Hamm Eigentümer-GmbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
7. Der Kreistag stimmt den in der **Anlage 7** vorgeschlagenen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH, ggf. mit noch redaktionellen Änderungen, zu.
8. Die Vertreter des Kreises in den vorgenannten Gremien der Gesellschaften werden beauftragt, den Änderungen der Gesellschaftsverträge, ggf. mit noch erforderlichen redaktionellen Änderungen, zuzustimmen. Die jeweiligen Geschäftsführungen der Gesellschaften werden ermächtigt und angewiesen, alles Erforderliche und Förderliche zur Umsetzung dieser Beschlüsse zu veranlassen.
9. Etwaigen Änderungen an den vorgenannten Gesellschaftsverträgen, die sich im Rahmen der Anzeigeverfahren nach § 115 GO NRW ergeben, wird zugestimmt.

**Anlagen:**

Anlagen werden automatisch in die Vorlage übernommen.

## **Erläuterungen:**

**Diese Ergänzungsvorlage wurde aufgrund einer Prüfungsrückmeldung der zuständigen Bezirksregierung Münster zum Gesellschaftsvertrag der Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG) erstellt.**

**Die beiden Änderungswünsche der Bezirksregierung Münster, die Berücksichtigung des Landesgleichstellungsgesetzes (LGG) und Klarstellung zur Erstellung des Wirtschaftsplanes, können dem Gesellschaftsvertrag der AWG (Anlage 1) in den § 11 Abs. 4 und § 21 Abs. 6 entnommen werden.**

Unternehmen und Einrichtungen sind verpflichtet, neben detaillierten Angaben zur Vermögens-, Finanz- und Ertragslage (Jahresabschluss) auch weitergehende Erläuterungen über die wirtschaftliche Lage und strategische Ausrichtung des Unternehmens zu veröffentlichen (Lagebericht).

Nun sollen alle Unternehmen und Einrichtungen in privater und öffentlich-rechtlicher Rechtsform erstmalig für das Geschäftsjahr 2025 einen Nachhaltigkeitsbericht entsprechend der EU-seitigen Vorgaben in den Lagebericht aufnehmen.

In dem Nachhaltigkeitsbericht als Teil des Lageberichts müssen umfangreiche Angaben, die für die Auswirkungen der Tätigkeiten des Unternehmens auf Nachhaltigkeitsaspekte sowie für das Verständnis der Auswirkungen von Nachhaltigkeitsaspekten auf Geschäftsverlauf, Geschäftsergebnis und Lage des Unternehmens erforderlich sind, enthalten sein. Der Nachhaltigkeitsbericht ist mittels der europäischen Nachhaltigkeitsberichterstattungsstandards (ESRS), die von der EU-Kommission als delegierte Rechtsakte erlassen werden und dann unmittelbare Geltung auch für die Unternehmen in Deutschland haben, zu erstellen. Zudem müssen Angaben gemacht werden, wie und in welchem Umfang die Tätigkeiten des Unternehmens mit Wirtschaftstätigkeiten verbunden sind, die als ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten nach der Taxonomie-Verordnung (EU) 2020/852 einzustufen sind.

Hintergrund für die Erstellung der Nachhaltigkeitsberichterstattung ist, dass am 5. Januar 2023 die Corporate Sustainability Reporting Directive-Richtlinie (CSRD-Richtlinie) auf EU-Ebene in Kraft trat und Deutschland sowie die weiteren EU-Staaten verpflichtet sind, die CSRD in nationales Recht umzusetzen.

Dies Richtlinie betrifft grundsätzlich auch öffentliche Unternehmen in NRW. Die nordrhein-westfälische Landesregierung hat dies erkannt und das Dritte Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements im Land NRW (3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz) im Februar 2024 verabschiedet und daraus folgend die Gemeindeordnung NRW geändert.

Die Aufstellungs- und Prüfpflichten für den Jahresabschluss erfolgen demnach zukünftig abgestuft und angepasst je nach Größe eines Unternehmens (§ 108 Absatz 1 Nr. 8 GO NRW).

Danach soll die Verpflichtung zur Nachhaltigkeitsberichterstattung nur noch große Kapitalgesellschaften sowie große Eigenbetriebe und Anstalten öffentlichen Rechts i. S. d. § 267 HGB treffen. Mittlere oder Kleine Kapitalgesellschaften müssen demnach keine Nachhaltigkeitsberichterstattung mehr in den Lagebericht aufnehmen.

Problematisch ist, dass in den Gesellschaftsverträgen der

- Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG)
- Kommunalen Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH
- ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
- ECOWEST LOGISTIK GmbH
- Kompostwerk Warendorf GmbH
- MVA Hamm Eigentümer-GmbH
- MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH

der Verweis der Aufstellungspflichten nach großen Kapitalgesellschaften enthalten ist. Danach muss der Jahresabschluss dieser Gesellschaften nach den Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufgestellt und geprüft werden. Sie müsste dann eine umfangreiche Nachhaltigkeitsberichterstattung einschl. Prüfungspflicht durchführen. Wie oben bereits ausgeführt, würde zu einem erheblichen Aufwand führen, der der Größe der Gesellschaft nicht mehr angemessen ist.

Die Gesellschaftsverträge sollen daher angepasst werden.

Die Abfallwirtschaftsgesellschaft im Kreis Warendorf mbH (AWG), an der der Kreis Warendorf mit 67% beteiligt ist, ist an den aufgeführten Gesellschaften wie folgt beteiligt. Sie ist jeweils mit 51 % direkt an der Kompostwerk Warendorf GmbH und an der ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH beteiligt. %. Zudem ist die AWG mit 5,05 % an der MVA Hamm Eigentümer-GmbH beteiligt (weitere Gesellschaften sind die Kreise Unna und Soest sowie die Städte Hamm und Dortmund). Die MVA Hamm Eigentümer-GmbH ist Eigentümerin der Gebäude, Maschinen und des Inventars. Das operative Geschäft dagegen erfolgt über die MHB Betriebsführung GmbH, an der die Kommunal Abfallwirtschaftsgesellschaft des Kreises Warendorf mbH (AWG Kommunal) mit 5,05 % beteiligt ist. Alleiniger Gesellschafter der AWG Kommunal ist der Kreis Warendorf. Die ECOWEST Logistik GmbH ist eine 100%ige Tochtergesellschaft der AWG Kommunal.

Die Pflicht zur Erstellung eines Jahresabschlusses und des Lageberichts, die Prüfung durch einen Abschlussprüfer sowie die entsprechende Veröffentlichung bleiben erhalten. Insofern ändert sich an der bisherigen Vorgehensweise nichts.

Darüber hinaus wurden die Gesellschaftsverträge der o. g. Gesellschaften in Gänze überprüft, überarbeitet und an die aktuelle Rechtslage angepasst.

Der Gesellschaftsvertrag der MVA Hamm Eigentümer-GmbH und MHB Hamm Betriebsführungsgesellschaft mbH wurden nur in Bezug auf die Nachhaltigkeitsberichterstattungsproblematik angepasst, da eine Überarbeitung der Gesellschaftsverträge letztmalig in 2023 erfolgt ist.

Die entsprechenden Änderungen sind in den Anlagen beigefügten Synopsen dargestellt und erläutert.

Der Kreistag des Kreises Warendorf hat bereits am 27.09.2024 beschlossen, Änderungen der Gesellschaftsverträge der Unternehmen, an denen der Kreis Warendorf beteiligt ist, gem. § 108 Abs. 1 Nr. 8 GO NRW im Grundsatz zuzustimmen (Sitzungsvorlage Nr. 144/2024).

Die Anpassung der Gesellschaftsverträge ist eine wesentliche Entscheidung, die der Zustimmung der Gesellschaftsgremien und des Kreistages bedarf.

Gem. § 115 Absatz 1 a) GO NRW ist eine wesentliche Änderung der Gesellschaftsverträge der Aufsichtsbehörde anzugeben.

Anlagen:

- Anlage 1 - Synopse AWG des Kreis Warendorf mbH aktualisiert
- Anlage 2 - Synopse AWG Kommunal
- Anlage 3 - Synopse ECOWEST Entsorgungsverbund Westfalen GmbH
- Anlage 4 - Synopse ECOWEST Logistik
- Anlage 5 - Synopse Kompostwerk Warendorf GmbH
- Anlage 6 - Synopse MHB Hamm Betriebsführungsgeellschaft mbH
- Anlage 7 - Synopse MVA Hamm Eigentümer-GmbH